

nen im Aufenthaltsstaat wahrnimmt und schützt. Die Staaten bedienen sich zur Durchsetzung der Ziele und Interessen ihrer → *Außenpolitik* mittels der → *Diplomatie* vor allem ihrer Spezialorgane, d. h. der Außenministerien und diplomatischen → *Auslandsvertretungen* (Missionen), in denen ein speziell ausgewähltes und ausgebildetes diplomatisches Personal arbeitet. Als Chef einer Botschaft fungiert in der Regel ein beim Staatsoberhaupt akkreditierter Botschafter (voller Titel: Außerordentlicher und Bevollmächtigter Botschafter). Zwischen diesem und einem Gesandten (voller Titel: Außerordentlicher Gesandter und Bevollmächtigter Minister) als Missionschef der nächsten internationalen Rangklasse bestehen fast nur noch in Protokollfragen Unterschiede. Nach dem zweiten Weltkrieg wurden fast nur noch Botschafter als Missionschefs zwischen den Staaten ausgetauscht. Von den ständigen Missionschefs sind die Botschafter und Gesandten zu unterscheiden, die zeitweilig in Sondermission im Ausland tätig sind. An die Diplomaten der DDR können folgende weitere Ränge verliehen werden: Ständiger Geschäftsträger, Botschaftsrat, Gesandtschaftsrat (Legationsrat), Erster Sekretär, Zweiter Sekretär, Dritter Sekretär, Attaché. Alle Diplomaten genießen im Ausland → *diplomatische Immunitäten und Privilegien*. → *Akkreditierung*, → *Diplomaten- und Konsularrecht*

**Diplomaten- und Konsularrecht:** Gesamtheit der durch Vereinbarung zwischen den Staaten geschaffenen Normen des Völkerrechts sowie der Gesetze und sonstigen Bestimmungen des jeweiligen innerstaatlichen Rechts, die auf die offizielle Vertretung von Völkerrechtssubjekten in den internationalen Beziehungen gerichtet sind, insbesondere auf die völkerrechtliche Vertretung von Staaten und auf deren diplomatische und konsularische Tätigkeit bei der

Wahrnehmung und dem Schutz ihrer Interessen, der ihrer Bürger und juristischen Personen durch die innerstaatlichen und Auslandsorgane für auswärtige Beziehungen. Nach Völkerrecht zählen zu den innerstaatlichen Organen für auswärtige Beziehungen entsprechend ihrer völkerrechtlichen Stellung und Befugnisse die Staatsoberhäupter, die Regierungen und Regierungschefs, des weiteren die Außenministerien und Außenminister als die eigentlichen Fachorgane sowie andere zentrale staatliche Organe, die im Zusammenhang mit ihrer Aufgabenstellung auch außenpolitische Funktionen ausüben (z. B. in den sozialistischen Ländern die Ministerien für Außenhandel). Die Auslandsorgane für auswärtige Beziehungen sind die staatlichen → *Auslandsvertretungen* (z. B. diplomatische und konsularische Vertretungen, Handelsvertretungen), die für ständig in anderen Staaten oder bei internationalen Organisationen errichtet werden bzw. zeitweilig als Sondermissionen (Delegationen) dort tätig werden. Die Normen des D. beziehen sich insbesondere auf die Ausgestaltung der völkerrechtlichen Stellung und der Befugnisse dieser Organe, ihrer Repräsentanten und Mitarbeiter und regeln weitgehend die völkerrechtlichen Voraussetzungen, Rechte und Pflichten für den Beginn, die Durchführung und die Beendigung ihrer Tätigkeit, den Umfang, die Erleichterungen und den Schutz (z. B. → *diplomatische Immunitäten und Privilegien*) ihrer Funktionsausübung im Ausland. Zum D. gehören aber auch die jeweiligen innerstaatlichen Normen, die die Organe des diplomatischen, einschließlich des konsularischen, Dienstes betreffen (z. B. Organisation, Aufgaben, Ränge usw.). Des weiteren umfaßt das D. die Regelungen über die Hauptformen und Methoden der → *Diplomatie*, d. h. der diplomatischen Tätigkeit selbst (z. B.